

Artikel 23 EMRK

- (1) Die Richter werden für neun Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Amtszeit der Richter endet mit Vollendung des 70. Lebensjahrs.
- (3) Die Richter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Sie bleiben jedoch in den Rechtssachen tätig, mit denen sie bereits befasst sind.
- (4) Ein Richter kann nur entlassen werden, wenn die anderen Richter mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.